

Newsletter

Inhalt

„Infrastrukturbetreiber 4.0“: neue Geschäftsmöglichkeiten im Lichte veränderter Kundeninteressen	2
PwC-Experten kommentieren u.a. die novellierte AReGV sowie die Konzessionsabgabenverordnung	2
Künftige steuerliche und regulatorische Behandlung des Gemeinderabatts	3
EU-KOM verlängert Übergangsregelung für eine EEG-Umlagenreduzierung bei KWK-Eigenversorgungsanlagen	4
OLG Stuttgart zum Übertragungsanspruch von Hochspannungs- /Hochdrucknetzen bei Netzübernahmen	5
EuGH: Vorabentscheidungsersuchen zur EEG-Umlagebegrenzung ist unzulässig	5
Neues KWK-Eigenerzeugungsprivileg	6
MWIDE-NRW mit bundesweiter Relevanz	7
Ihre Ansprechpartner	9
Bestellung und Abbestellung	9

„Infrastrukturbetreiber 4.0“: neue Geschäftsmöglichkeiten im Lichte veränderter Kundeninteressen

Energieversorger und Infrastrukturbetreiber machen sich derzeit intensiv Gedanken über ihre zukünftige Ausrichtung, über neue Geschäftsmöglichkeiten und über ihr zukünftiges Rollenverständnis. Treiber eines solchen Prozesses – aber gleichzeitig auch mögliche Antwortgeber – sind das Digitalisierungsinteresse sowie die konkreten Kundenbedürfnisse der Verbraucher im jeweiligen Versorgungsgebiet.

Aus der Affinität der Kunden für digitale Produkte und der Nachfrage nach Stromprodukten aus regionaler Herkunft beispielsweise lassen sich schon erste Antworten und Rückschlüsse hinsichtlich der zukünftigen Unternehmens- und Produktausrichtung ableiten. Aber auch Faktoren wie Wirtschaftlichkeit, Umsetzbarkeit und Ressourcenverfügbarkeit im Unternehmen spielen hierbei eine zentrale Rolle.

Gern unterstützen wir Sie dabei, die passenden Antworten auf diese und weitere Fragen zu finden. Dabei geht es nicht um eine abstrakte Darstellung der Themen „Digitalisierung“ und „Energiewende“ und ihre möglichen Auswirkungen auf Energieversorger, sondern vielmehr um die Bewertung der konkreten Situation bei Ihnen vor Ort.

Näheres zu diesem Ansatz finden Sie im beigefügten Schreiben „Infrastrukturbetreiber 4.0“: neue Geschäftsmöglichkeiten und Dienstleistungsangebote für EVU im Lichte veränderter Kundeninteressen“.

Dirk-Henning Meier, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2080,
E-Mail: dirk-henning.meier@de.pwc.com

Joachim Albersmann, Dipl.-Ing., Tel.: +49 69 9585-3055,
E-Mail: joachim.albersmann@de.pwc.com

PwC-Experten kommentieren u.a. die novellierte AReGV sowie die Konzessionsabgabenverordnung

Die 2016 in Kraft getretene Novelle der Anreizregulierungsverordnung hat mit der Einführung des Kapitalkostenabgleichs erhebliche Änderungen für Netzbetreiber und -eigentümer mit sich gebracht. Die Konzessionsabgabenverordnung ist 2006 nur notdürftig an die neue Energieversorgungswelt angepasst worden und vermehrt Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten.

Beide Verordnungen sowie damit zusammenhängende Rechtsnormen im Energiewirtschaftsgesetz haben Experten von PwC im jetzt neu veröffentlichten EnWG-Kommentar aus der Reihe „Berliner Kommentare“ des Erich Schmidt Verlag kommentiert.

So führen die PwC-Experten Rechtsanwalt Christoph Fabritius und Diplom-Ökonom Jan-Frederik Zöckler erstmals zu den Neuerungen der am 17. September 2016 in Kraft getrete-

nen ARegV-Novellierung, der Einführung des Kapitalkostenabgleichs (Kapitalkostenabzug, Kapitalkostenaufschlag), zusätzlichen Transparenzvorschriften, Neuregelung des Regulierungskontos und zum Erlösbergrenzenübergang aus.

Die Konzessionsabgabenverordnung für Strom und Gas ist letztmals 2006 novelliert worden und in vielen Punkten nicht an die Entflechtung der Strom- und Gasmärkte angepasst worden. Auch an andere Entwicklungen und Zukunftsthemen auf dem Markt (u.a. Elektromobilität, Sektorenkopplung, Power-to-Gas) ist die Verordnung bisher nicht angepasst worden. Dies führt zunehmend zu Rechtsstreitigkeiten, deren Ergebnisse Rechtsanwalt Björn Jacob in seiner Kommentierung verarbeitet hat.

Detaillierte Informationen zur Gesamtkomentierung des EnWG nebst 18 auf dessen Grundlage erlassener Verordnungen finden Sie [hier](#).

Mehr zum Energierecht finden Sie auf unserer PwC Legal Website.

Björn Jacob, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-7259

E-Mail: bjoern.jacob@de.pwc.com

Künftige steuerliche und regulatorische Behandlung des Gemeinderabatts

Mit Schreiben vom 24. Mai 2017 hatte das BMF den Standpunkt eingenommen, beim Gemeinderabatt handele es sich um ein Entgelt des Netzbetreibers für die Überlassung von Wegenutzungsrechten, die umsatzsteuerrechtlich als Leistung zu behandeln sei. Infolgedessen sei der Rabatt auf die Netznutzungsentgelte für die Bemessung der Umsatzsteuer nicht maßgeblich. Dem hat sich die Bundesnetzagentur (BNetzA) nunmehr angeschlossen:

Mit gemeinsamer Stellungnahme vom 18. Juli 2018 ordnen die für die Netzentgeltregulierung zuständigen Beschlusskammern 8 und 9 an, dass, anders als bisher, der den Gemeinden gewährte Preisnachlass nicht mehr als entgangener Erlös in die Netzentgelte der Letztverbraucher eingerechnet werden dürfe. Der Preisnachlass sei vielmehr vollständig als weiterer Bestandteil in die Konzessionsabgabe zu verschieben.

Dies gelte auch rückwirkend: Anderslautenden Lösungsvorschlägen der Verbände folgt die BNetzA insofern nicht. Eine rückwirkende Korrektur etwa von Steuerrückforderungen über das Regulierungskonto komme nicht in Betracht.

Netzbetreiber und gegebenenfalls Lieferanten sollten ihre Abrechnungsprozesse entsprechend anpassen.

Die Frage der umsatzsteuerrechtlichen Behandlung des Gemeinderabatts wird - neben aktuellen Fragen des Rechtsschutzes in Konzessionierungsverfahren - Thema eines „Talk am Abend“ in unserer Berliner Niederlassung am 27. September 2018 sein.

Dr. Laurenz Keller-Herder, Rechtsanwalt, Tel.: +49 30 2636-5537

E-Mail: laurenz.keller-herder@de.pwc.com

Karl Holtkamp, Rechtsanwalt, Tel.: +49 30 2636-5624

E-Mail: karl.holtkamp@de.pwc.com

EU-KOM verlängert Übergangsregelung für eine EEG-Umlagenreduzierung bei KWK-Eigenversorgungsanlagen

Die Europäische Kommission teilte am 1. August 2018 mit, dass die ursprünglich nur bis Ende 2017 geltende Übergangsregelung zu der Ermäßigung der EEG-Umlage für KWK-Eigenversorgungsanlagen, die nach dem 1. August 2014 in Dauerbetrieb gegangen sind, bis Ende 2018 verlängert wird. Dadurch wird der Bundesregierung mehr Zeit für eine Neuregelung des Eigenstromprivilegs in diesen Konstellationen gegeben.

Der Beschluss der Kommission stützt sich auf eine Grundsatzvereinbarung, die EU-Wettbewerbskommissarin Margarethe Vestager und der Bundesminister für Wirtschaft und Energie, Peter Altmaier, am 7. Mai 2018 erzielt hatten.

Die Kommission prüfte und genehmigte die Fördermaßnahme anhand der EU-Beihilfevorschrift, wonach die Förderung von KWK-Anlagen unter der Voraussetzung zulässig ist, dass die Förderung notwendig ist, um die Investition zu mobilisieren, und diese nicht zu einer Überkompensation führt.

Betroffen sind neue KWK-Anlagen, die zwischen August 2014 und Dezember 2017 in Betrieb gingen, für welche nun bei der Eigenversorgung ein weiteres Jahr eine ermäßigte und keine volle EEG-Umlage anfällt. Dadurch ist für diese Konstellationen zunächst sichergestellt, dass es zumindest für das Jahr 2018 zu keinen finanziellen Mehrbelastungen im Hinblick auf die EEG-Umlage aufgrund der zeitlichen Verzögerung der gesetzlichen Neuregelung kommt. Hier werden Anlagenbetreiber zunächst aufatmen, jedoch kurzfristig mit den Anschlussnetzbetreibern in Kontakt treten müssen, um etwaig überzahlte Beträge zurückzuerhalten.

Welche Bestimmungen im Jahre 2019 von den Betreibern neuer KWK-Anlagen eingehalten werden müssen, ist derzeit nicht sicher absehbar. Insofern muss die anstehende Novelle der entsprechenden Regelungen abgewartet werden. Deren Verabschiedung wurde allerdings jüngst auf die Zeit nach der parlamentarischen Sommerpause verlegt.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Analyse der Auswirkungen der Kommissionsentscheidung auf Ihren Fall sowie einer etwaigen Rückforderung überzahlter EEG-Umlagebeträge.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-5396
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Marc Goldberg, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1968
E-Mail: marc.goldberg@pwc.com

OLG Stuttgart zum Übertragungsanspruch von Hochspannungs-/Hochdrucknetzen bei Netzübernahmen

Das Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart hat sich in seiner Entscheidung vom 26. Juli 2018 (Az.: 2 U 4/17) mit der Frage auseinandergesetzt, ob der Überweisungsanspruch der Neukonzessionärin nach § 46 Abs. 2 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) auch die Übertragung der Netzebene Hochspannung einschließlich der Umspannebene Hochspannung/Mittelspannung im Strombereich und der Ebene Hochdruck im Gasbereich umfasst. Nach Auffassung des Gerichts ist dies der Fall, sofern die Hochspannungs- und Hochdruckleitungen bzw. Umspannwerke für die allgemeine Versorgung im Gemeindegebiet notwendig sind.

Zur Begründung führt das OLG aus, dass Hochspannungs- und Hochdruckleitungen nach dem Wortlaut der Norm als Verteilungsanlagen in den Anwendungsbereich des § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG fielen, denn der in § 3 Nr. 37 EnWG definierte Begriff der Verteilung erfasse lediglich die Höchstspannungsebene nicht. Für den Gastransport differenziere der Gesetzgeber zudem ohnehin nicht zwischen Druckebenen. Für die allgemeine Versorgung des Gemeindegebiets seien die Verteilungsanlagen dann notwendig, wenn sie nicht hinweggedacht werden können, ohne dass der neue Konzessionsnehmer seine Versorgungsaufgaben nicht mehr wie der frühere Netzbetreiber erfüllen könne.

Unter Zugrundelegung der Grundsätze der „Stromnetz Homberg“-Entscheidung des BGH (Az. EnVR 10/13) konstatiert das Gericht weitergehend, dass der Überweisungsanspruch auch sogenannte gemischt-genutzte Leitungen erfasse, also solche, die neben der Versorgung des Gemeindegebiets auch der außerörtlichen Versorgung dienen. Auszunehmen vom Überweisungsanspruch seien lediglich solche Anlagen, die eindeutig einen überwiegenden überörtlichen Versorgungscharakter hätten.

Gerne beraten wir Sie umfassend bei Fragen zu Konzessionen und Netzübernahmen.

Björn Jacob, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-7259
E-Mail: bjoern.jacob@de.pwc.com

Matthias Stephan, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1509
E-Mail: matthias.stephan@de.pwc.com

EuGH: Vorabentscheidungsersuchen zur EEG-Umlagebegrenzung ist unzulässig

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 25. Juli 2018 über ein vom Verwaltungsgericht (VG) Frankfurt eingereichtes Vorabentscheidungsersuchen entschieden (Rechtssache C-135/16). Gegenstand dessen war die Klärung der Frage, ob der Beschluss der Europäischen Kommission, wonach die Begrenzung der EEG-Umlage im Erneuerbare-Energien-Gesetz 2012 (EEG 2012) eine unzulässige Beihilfe darstellt, gegen den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verstößt.

Der EuGH erklärt das vom VG Frankfurt eingereichte Vorabentscheidungsersuchen jedoch bereits für unzulässig. Auf die materielle Richtigkeit des Kommissionsbeschlusses geht er insofern nicht ein. Zur Begründung der Unzulässigkeit nimmt er Bezug auf frühere Urteile, wonach sich im Rahmen einer Klage vor einem innerstaatlichen Gericht nur derjenige auf die Ungültigkeit von Bestimmungen in einem Unionsrechtsakt, auf dem eine ihm gegenüber ergangene nationale Entscheidung beruht, berufen kann, der auch fristgerecht die Nichtigkeitsklage gegen den Unionsrechtsakt selbst erhoben oder dies nur deshalb nicht getan hat, weil er nicht ohne jeden Zweifel dazu befugt war.

Die Pflicht zur Erhebung der Nichtigkeitsklage, sofern die Klagebefugnis ohne jeden Zweifel gegeben ist, lasse die Möglichkeit zur parallelen Einlegung von Rechtsmitteln vor den nationalen Gerichten zwar unberührt. Allerdings stellt der EuGH mit diesem Urteil klar, dass es nicht ausreicht, lediglich auf nationaler Ebene (mittelbar) gegen Unionsrechtsakte vorzugehen, indem der nationale Rechtsakt angegriffen wird. Sofern die Klagebefugnis zweifellos gegeben ist, ist zumindest auch eine Nichtigkeitsklage unmittelbar gegen den Unionsrechtsakt zu erheben.

Die Klagebefugnis nach Art. 263 AEUV der Kläger des Ausgangsverfahrens vor dem VG hält der EuGH aus zwei Gründen für gegeben: Zum einen habe den deutschen Behörden bei der im Beschluss selbst angeordneten Rückforderung der Beihilfen keinerlei Ermessensspielraum zugestanden. Zum anderen individualisiere die Rückforderungsverpflichtung alle durch die fragliche Beihilfe tatsächlich Begünstigten hinreichend. Dass allein die Bundesrepublik Deutschland Adressatin des Beschlusses war, sei damit irrelevant.

Die hier ausgebliebene Erhebung einer Nichtigkeitsklage werde auch nicht dadurch „geheilt“, dass die Kläger Nichtigkeitsklagen gegen den Beschluss der Kommission auf Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens bezüglich der Maßnahmen, die die Bundesrepublik zur Förderung energieintensiver Unternehmen durchgeführt hat, erhoben haben. Mit Erlass des streitigen Beschlusses seien diese Klagen gegenstandslos geworden und auch die Anträge auf Anpassung der Klageanträge gingen fehl, weil der streitige Beschluss denjenigen über die Eröffnung des Prüfverfahrens weder abgeändert oder ersetzt noch den gleichen Gegenstand gehabt habe.

Sollten Sie Fragen zu energiebeihilferelevanten Fragestellungen haben, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-5396
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Marc Goldberg, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1968
E-Mail: marc.goldberg@pwc.com

Neues KWK-Eigenerzeugungsprivileg

Veröffentlichung der EU-Kommissionsgenehmigung der notifizierten Änderungen des EEG 2017.

Mit dem jüngst veröffentlichten Beschluss vom 1. August 2018 genehmigte die EU-Kommission die von der Bundesrepublik Deutschland angezeigten Änderungen der Privilegierung bei der EEG-Umlage für KWK-Anlagen in Eigenversorgungskonstellationen.

Durch die ursprünglich für das sog. *100-Tage-Gesetz* vorgesehen Änderungen soll die Systematik der § 61b ff. EEG 2017 umstrukturiert werden. Für kleinere Anlagen und für stromkostenintensive Unternehmen soll demnach die Reduktion der EEG-Umlage auf 40 Prozent erhalten bleiben. Bei Anlagen von 1 bis 10 MW elektrischer Leistung bliebe es nur für 3500 Vollbenutzungsstunden pro Jahr bei der Privilegierung. Danach griffe der sog. *claw-back*-Mechanismus, aufgrund dessen für die nächsten 3500 Vollbenutzungsstunden 160 Prozent der Umlage zu entrichten wären, bevor ab der 7001. Stunde 100 Prozent anfielen. Dies wird damit begründet, dass keine Überforderung eintreten darf - beispielsweise durch zu hohe Rendite aus geförderten Anlagen. Darüber hinaus wurden Übergangsregelungen für zwischen dem 1. August 2014 und dem 31. Dezember 2017 in Betrieb genommene Anlagen sowie für die im Jahr 2018 in nach alter Rechtslage begünstigten Anlagen erzeugte Strommengen genehmigt. Die Möglichkeit, diese Vergünstigungstatbestände in Anspruch zu nehmen, würde jeweils parallel zu KWKG-Zuschlag, Investitionszuschüssen und Steuerbegünstigungen eröffnet sein – sofern die jeweiligen weiteren Voraussetzungen erfüllt sind. Deren Inanspruchnahme wurden bereits den Berechnungen zugrunde gelegt, auf deren Grundlage die Prüfung einer möglichen Überforderung durch die Kommission erfolgte.

Die aus dem bisher als „100-Tage-Gesetz“ bezeichneten Entwurf bekannten Inhalte befinden sich allerdings nach Aussage des BMWi bis dato noch in der Ressortabstimmung, weshalb Änderungen nicht ausgeschlossen sind. Jetzt ist der Gesetzgeber gefordert, den Unternehmen kurzfristig Rechtssicherheit zu geben. Gerne diskutieren wir mit Ihnen die in der Übergangsphase auftretenden Fragen.

Marc Goldberg, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1968
E-Mail: marc.goldberg@de.pwc.com

Henning Winkelmann, Rechtsanwalt, Tel.: + 49 511 5357-5142
E-Mail: henning.winkelmann@de.pwc.com

MWIDE-NRW mit bundesweiter Relevanz

Die MWIDE Anfrage zum Heizstrom kann sich auch auf Netzbetreiber in anderen Bundesländern auswirken.

Nach seiner Anfrage vom 27. Februar 2018 (wir berichteten) hat sich das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIDE) mit einer weiteren Abfrage an die Stromnetzbetreiber in gesamten Landesgebiet NRW gewendet. Einzelne Unternehmen wurden gezielt zum Thema Heizstrom befragt. Aus der Anfrage geht die Ansicht des MWIDE hervor, nach der Heizstromverträge in der Regel als Sonderkundenverträge einzuordnen und in der Folge eine niedrige Konzessionsabgabe abzurechnen sind. Außerdem erleichtere eine Klassifizierung aller Heizstromverträge als Sonderkundenverträge neuen Lieferanten den Marktzutritt und schließe unangemessene Belastungen für Heizstromabnehmer aus. Weil das MWIDE die Abrechnung höherer Konzessionsabgaben als begründungsbedürftig einzustufen scheint, könnte eine solche durch die Behörde zukünftig als fehlerhaft bewertet werden. Die Folgeanfrage erhielten – soweit uns bekannt – sämtliche Stromnetzbetreiber aus NRW, die für Heizstrom eine höhere Konzessionsabgabe als 0,11 ct/kWh abrechnen.

Ob die Betrachtungsweise des Ministeriums zutrifft oder ob die Konzessionsabgabe ggf. anders zu berechnen ist, z.B. weil ein Grundversorgungsverhältnis anzunehmen wäre, bedarf einer Klärung im jeweiligen Einzelfall.

Die aktuelle Abfrage bezieht sich nur auf NRW, jedoch dürfte das Thema bundesweite Relevanz entfalten. Wir bieten Ihnen unsere Unterstützung bei der Festlegung der richtigen Konzessionsabgabe sowie der Argumentation gegenüber Behörden und anderen Institutionen an.

Dominik Martel, Rechtsanwalt, Tel. +49 521 9649-7902

E-Mail: dominik.martel@de.pwc.com

Björn Jacob, Rechtsanwalt, Tel. +49 211 981-7259

E-Mail: bjoern.jacob@de.pwc.com

Ihre Ansprechpartner

RA Peter Mussaeus
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4930
peter.mussaeus@pwc.com

RA Dr. Boris Scholtka
Berlin
+49 30 2636-4797
boris.scholtka@pwc.com

RA Christoph Fabritius
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4742
christoph.fabritius@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an:
SUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an:
UNSUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© September 2018 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

Datenschutz: Hinweise zur Datenverarbeitung bei PwC Legal AG finden Sie unter [Datenschutzhinweise PwC Legal](#)